

Leistungstabelle des Salzlandkreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gem. §§ 13. Abs. 3, 19, 39, 41 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für vollstationäre Unterbringung sowie für besondere Einzelbedarfe gem. §§ 42, 42a SGB VIII für vollstationäre Unterbringung

Allgemeines und Beihilfearten	
<p>1. Rechtliche Grundlagen</p> <p>§ 39 Abs. 3 SGB VIII beinhaltet, dass einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden können.</p> <p>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe im Sinne des § 40 SGB VIII sicherzustellen. Ansprüche auf Gewährung von einmaligen Beihilfen können nur in beschränktem Umfang geltend gemacht werden. Durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe kann diesbezüglich für die Bekleidung bei Erstaufnahme, für persönliche Anlässe, Geburtstags- sowie Weihnachtsbeihilfe eine Einzelfallentscheidung herbeigeführt werden. Dies gilt für Maßnahmen nach § 42a SGB VIII entsprechend.</p> <p>Bei Unterbringung eines Kindes in der Pflegestelle bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Salzlandkreises soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.</p>	<p>§ 39 Abs. 3 SGB VIII</p> <p>§ 42 Abs. 2 SGB VIII</p> <p>§ 42a SGB VIII</p> <p>§ 39 Abs. 4 SGB VIII</p>
<p>2. Verfahrensgrundsätze</p> <p>2.1 Auf Bewilligung einer Beihilfe oder einen Zuschuss bestehen keine Rechtsansprüche und kein gebundenes Ermessen.</p> <p>Es erfolgt eine Prüfung, ob der Bedarf nicht durch laufende Leistungen gedeckt ist, die der Fachdienst Jugend und Familie bereits leistet oder von Dritten vorrangig zu decken ist.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann es bei der Gewährung einer einmaligen Leistung zu Abweichungen von dieser Leistungstabelle kommen.</p> <p>2.2. Antragsberechtigung</p> <p>Ein entsprechender Antrag muss gestellt werden. Die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII und § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen.</p> <p>Antragsberechtigt sind Personen nach Maßgabe des § 1630 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie nach § 1688 BGB (insbesondere Heimleiter, Bezugserzieher), Vormünder bzw. Pfleger, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern.</p>	<p>kein Rechtsanspruch</p> <p>Prüfung nach Bedarf</p> <p>Einzelfallentscheidung</p> <p>Antragsberechtigung</p>

Anlage 1

<p>Bei der Aufnahme einer Ausbildung können ebenfalls anfallende Kosten für Arbeitsbekleidung und Arbeitsmittel als Beihilfe bewilligt werden, soweit diese nicht bereits vom Ausbilder gestellt werden. Dies bedarf einer schriftlichen Bestätigung. Hingegen können Ausgaben für Lernmittel, wie beispielsweise Bücher oder Arbeitshefte, nicht bewilligt werden.</p> <p>Des Weiteren kann eine einmalige Leistung für Trauerfälle 1. Grades gezahlt werden. Beispiele hierfür sind Kosten für angemessene Bekleidung bzw. für die Fahrt zur Beisetzung. Im begründeten Einzelfall können auch Abweichungen hinsichtlich der Beschränkung auf das Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades vorgenommen werden. Eine Stellungnahme des ASD/PKD ist dabei erforderlich.</p>	<p>bis zu 80,00 €</p> <p>bis zu 80,00 €</p>
<p>5. Geburtstag</p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den entsprechenden Monat des Geburtstages abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, sofern die Hilfeleistung der Inobhutnahme sich über den Tag des Geburtstages erstreckt.</p>	<p>25,00 €</p>
<p>6. Weihnachten</p> <p>Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den Monat Dezember abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.</p> <p>Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, soweit die Dauer der Schutzmaßnahme mindestens einen der Weihnachtsfeiertage (24. bis 26. Dezember) betrifft.</p>	<p>25,00 €</p>
<p>7. Klassenfahrt, Schulprojekt, Wandertag und Bildungsfahrt</p> <p>Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule und eine Kostenaufstellung beizufügen.</p> <p>Die Kosten für eine Klassenfahrt werden einmal pro Schuljahr übernommen. Die Verpflegungsaufwendungen der Einrichtung werden in Abzug gebracht. Dies gilt nicht bei der Vollzeitpflege. An- und Abreise zählen als 1 Tag.</p> <p>Es gilt eine Bagatellgrenze von 10,00 €, sodass für Aufwendungen unter 10,00 € keine Erstattung vorgenommen wird.</p>	<p>tatsächliche Kosten</p>
<p>8. Kostenbeitrag Kindertagesstätte (Kita) und Hortbetreuung</p> <p>Die Übernahme der Kita- und Hortkosten ist mit dem ASD/PKD abzustimmen. Der Kostenbeitragsbescheid sowie der Betreuungsvertrag sind einzureichen. Essengeldanteile werden nicht übernommen.</p>	<p>tatsächliche Kosten</p>

<p>9. Starthilfe/Verselbständigung junger Volljähriger</p> <p>Zu einer einmaligen Erstausrüstung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Mit Beantragung ist dem Fachdienst Jugend und Familie eine Aufstellung einzureichen, auf der ersichtlich ist, welche Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte benötigt werden.</p> <p>Voraussetzung ist ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Mietvertrag.</p> <p>Die Kautions für eine Wohnung kann auf Antrag für bis zu zwei Monatsmieten übernommen werden.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem entsprechenden Jugendhilfeträger.</p> <p>Durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises vollstationär untergebrachte junge Menschen, die Elterngeld für ein ebenfalls durch den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises vollstationär untergebrachtes Kind erhalten, haben monatlich 10% dieses Elterngeldes für die Starthilfe/Verselbständigung anzusparen. Die Höhe der Beihilfe wird in diesen Fällen entsprechend angepasst.</p>	<p>bis zu 1.800,00 Euro</p>
<p>10. Mehraufwendungen in der Person des Kindes begründet</p> <p>Gewährt wird die Erstattung der Kosten für Besuchskontakte und Fahrtkosten zum Behandlungs- bzw. Therapieort. Die Übernahme erfolgt im begründeten Einzelfall (unter anderem Sozialpädiatrisches Zentrum) unter Vorlage einer ärztlichen Terminbestätigung, soweit kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist.</p> <p>Bei Fahrten mit dem PKW erfolgt die Erstattung nach dem Bundesreisekostengesetz.</p> <p>Medizinischer, therapeutischer und erzieherischer Bedarf ist im Hilfeplan zu verankern und im Einzelfall durch den ASD/PKD zu begründen.</p> <p>Es können Kosten für die Fassung der Brille übernommen werden. Die Kosten der Brillengläser (Eigenanteil) werden nach § 40 SGB VIII vollständig übernommen. Die Einreichung eines Nachweises über die Sehschwäche (beispielsweise Sehhilfverordnung) ist notwendig.</p>	<p>tatsächliche Kosten</p> <p>bis zu 30,00 €</p>
<p>11. Schulbegleitende Lernförderung</p> <p>Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartenempfehlung.</p> <p>Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich.</p>	<p>tatsächliche Kosten</p>

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte die Lernförderung wie folgt gewährt werden:

Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 Minuten)
1-4	2	2
5-8	3	3
9-12	3	4

Im Zuge der Kostenentscheidung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die zum Beispiel durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.

Die Vorlage einer schulischen Bescheinigung ist erforderlich.

Die Lernförderung kann nur für einen begrenzten Zeitraum, welcher im Einzelfall festgelegt werden muss, übernommen werden. Nach Ablauf des bewilligten Zeitraums ist die Notwendigkeit der Lernförderung erneut zu prüfen.

12. Beiträge für Vereine/vereinsähnliche Aktivitäten

Nach Bestätigung durch den ASD/PKD können Vereinsbeiträge/Beiträge vereinsähnlicher Aktivitäten zur Förderung individueller Freizeitgestaltung übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit dient.

Ein bestätigter Nachweis über die anfallenden Kosten ist dem Antrag beizufügen.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf (Grundbetrag, Taschengeld) zu bestreiten.

monatlich bis zu 15,00 €

13. Personalausweis und dazugehörige Passbilder

Die Kosten für den Personalausweis und die dazugehörigen Passbilder werden in tatsächlicher Höhe übernommen.

Die Kosten für einen Reisepass werden dagegen nicht übernommen.

tatsächliche Kosten

Zusätzlich bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

<p>14. Erstausstattung</p> <p>Bei Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird pauschal ein Betrag in Höhe von 700,00 € als einmalige Beihilfe gewährt. Die Beihilfe umfasst insbesondere Ausstattungsgegenstände, wie zum Beispiel Mobiliar, Teppichboden, Bettzeug oder Autokindersitze. Eine Antragsstellung ist nicht notwendig.</p> <p>Kommt es innerhalb von 2 Jahren nach Gewährung der Erstausstattung zu einem Wechsel der Pflegestelle oder zu einer Beendigung der Vollzeitpflege, so behält sich der Salzlandkreis vor, einzelne oder alle Einrichtungsgegenstände zurückzufordern. Dafür trifft die wirtschaftliche Jugendhilfe eine Einzelfallentscheidung nach erfolgter Prüfung durch den PKD, auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten.</p>	<p>pauschal 700,00 €</p>
<p>15. Ergänzung Mobiliar/Ersatz von Einrichtungsgegenständen</p> <p>Pflegefamilien wird ab dem 2. Kalenderjahr des Pflegeverhältnisses pauschal einmal im Jahr ein Zahlbetrag in Höhe von 100,00 € zur Ergänzung bzw. zum Ersatz von Einrichtungsgegenständen gewährt.</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Januar.</p>	<p>pauschal 100,00 €</p>
<p>16. Ferien-, Urlaubs- und Vereinsfahrten</p> <p>Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis als jährlicher Pauschalbetrag automatisch im Monat Juli.</p> <p>Sollte die Hilfe im Monat Juli noch nicht bestehen, kann die Auszahlung der einmaligen Beihilfe auf Antrag erfolgen.</p>	<p>pauschal 140,00 €</p>
<p>17. Alterssicherung für Pflegepersonen</p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO LSA).</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Alterssicherung zu erbringen. Voraussetzung für die Erstattung der Alterssicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p> <p>Als Alterssicherung werden nur Verträge der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten, Pensionen, private Altersvorsorgeverträge, die erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlungsfähig sind und eine monatliche Rentenauszahlung gewähren, anerkannt.</p>	<p>entsprechend der KJH-PfIG-VO LSA</p>

Anlage 1

<p>18. Unfallversicherung für Pflegepersonen</p> <p>Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der KJH-PfIG-VO LSA.</p> <p>Bei Antragstellung ist die entsprechende Versicherungspolice mit einzureichen.</p> <p>Zum Jahresende, spätestens zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres, ist ein Nachweis über die tatsächliche Beitragszahlung und damit über den Fortbestand der Unfallversicherung zu erbringen. Die Erstattung erfolgt im Nachgang.</p> <p>Voraussetzung für die Erstattung der Unfallversicherung ist die tatsächliche Belegung der Pflegestelle.</p>	<p>entsprechend der KJH-PfIG-VO LSA</p>
<p>19. Pflegeeltern-Elterngeld</p> <p>Wenn Pflegeeltern für die Aufnahme des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, wird ihnen für diese Zeit eine monatliche Beihilfe analog zum Elterngeld gezahlt. Sowohl für die Höhe als auch für die Dauer der Zahlung werden die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz angewandt.</p> <p>Dazu werden entsprechende Einkommensnachweise vom Fachdienst Jugend und Familie abgefordert.</p> <p>Der Nachweis über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist ebenfalls einzureichen.</p>	<p>entsprechend der Beträge des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</p>

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Leistungstabelle tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss B/0651/2017/12 vom 28.11.2017 beschlossene Leistungstabelle mit Ablauf des 29.02.2020 außer Kraft.